

Arbeits- und Orientierungshilfe

Gesetzliche Amtsvormundschaft

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, im Juli 2013

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen, Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft	7
2. Inhalte und wahrzunehmende Aufgabenbereiche	9
3. Zusammenarbeit mit anderen Diensten	10
4. Beendigung der gesetzlichen Amtsvormundschaft	10

1. Rechtliche Grundlagen, Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft

Das – örtlich zuständige – Jugendamt wird kraft Gesetzes mit der Geburt des Kindes einer minderjährigen Mutter dessen Vormund (§ 1791 c Abs. 1 S. 1 BGB). Da eine minderjährige nicht verheiratete Mutter zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes mangels eigener voller Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB) nicht zur gesetzlichen Vertretung des Kindes berechtigt ist, bedarf das Kind eines Vormunds (§ 107, § 1773 Abs. 1, Alt. 2 BGB). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter (§ 87 c Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

Ein vollständiges Ruhen der elterlichen Sorge der Mutter tritt nicht ein. Vielmehr steht ihr die Personensorge für das Kind neben dem Vormund als gesetzlicher Vertreter zu (§ 1673 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BGB). Lediglich zur gesetzlichen Vertretung des Kindes ist sie wegen ihrer beschränkten Geschäftsfähigkeit nicht berechtigt (§ 1673 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BGB). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Vormund und der minderjährigen Mutter in Angelegenheiten der **Personensorge** für das Kind geht die Meinung der minderjährigen Mutter vor (§ 1673 Abs. 2 S. 3 BGB).

Ein weiterer Fall der gesetzlichen Amtsvormundschaft ist in § 1751 BGB geregelt. Im Falle der elterlichen Einwilligung in die Adoption ruht die elterliche Sorge der abgebenden Eltern / des abgebenden Elternteils kraft Gesetzes mit Wirksamwerden der Erklärung (§ 1751 BGB). In diesem Fall der gesetzlichen Amtsvormundschaft, geht die elterliche Sorge für die Zeit der Adoptionspflege des Kindes bis zum wirksamen Adoptionsbeschluss auf den Amtsvormund vollständig über.

Gemäß §§ 1751 und 1791 c BGB wird das Jugendamt kraft Gesetz – also ohne richterlichen Beschluss - zum Vormund. Es erhält hierüber eine Bescheinigung über den Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft um dies zu dokumentieren.

Eine Bestellung von Verwandten zum „gesetzlichen Vormund“ ist nicht möglich. Eine Bestellung von Verwandten zum (gerichtlich) bestellten Vormund des Kindes (z.B. die Eltern der minderj. Mutter) würde immer auch die gerichtliche Übertragung des Sorgerechts bedeuten. Würde eine gesetzliche Amtsvormundschaft in eine gerichtlich bestellte Vormundschaft umgewandelt, mit der das Sorgerecht der minderjährigen Mutter endet, wären die Voraussetzungen des § 1791c BGB nicht mehr gegeben mit der Folge, dass die gesetzliche Amtsvormundschaft automatisch endet.

2. Inhalte und wahrzunehmende Aufgabenbereiche

Beratung und Unterstützung der jungen Mütter:

- Krankenversicherung des Kindes, Bereich gesundheitlichen Vorsorge
- Beantragung von Sozialleistungen, evtl. Hilfen zur Erziehung
- Vaterschaftsfeststellung, Unterhalt des Kindes sicherstellen,
- Klärung der Betreuung des Kindes während Schulbesuches/Ausbildung
- Kontakt zu und Umgang mit dem Vater des Kindes,
- Bei ausländischen Müttern Aufenthaltsstatus klären, informieren, dass bestimmte Sozialleistungen nur mit einem Aufenthaltstitel beantragt werden können.

Bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII ist zu beachten, dass eine minderjährige, unverheiratete Mutter, ungeachtet dessen, ob sie bei den eigenen Eltern oder in einer eigenen Wohnung lebt, einen eigenständigen Anspruch auf Leistungen hat. Das Vermögen der Eltern der Mutter darf bei der Berechnung nicht herangezogen werden.

Sofern das Kind nicht bei den Großeltern, der Mutter oder dem Vater familienversichert ist, kann die Krankenversicherung über SGB II sichergestellt werden.

Die Intensität der Beratungs- und Hilfsangebote ist abhängig von der Fallkonstellation!

3. Zusammenarbeit mit anderen Diensten

Zur Führung der gesetzlichen Amtsvormundschaft ist häufig eine Zusammenarbeit mit sozialen Diensten erforderlich. Dabei ist der Vormund für die Aufnahme der Kontakte verantwortlich. Bei einem erforderlichen Austausch von Informationen zwischen sozialen Diensten und Amtsvormund sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten (§§ 61 ff. SGB VIII, 69 SGB X).

4. Beendigung der gesetzlichen Amtsvormundschaft

Die gesetzliche Amtsvormundschaft endet, wenn das rechtliche Hindernis bzw. die rechtliche Grundlage wegfällt weil:

- die Mutter volljährig wird,
- die Mutter den volljährigen Vater des Kindes heiratet,
- die Eltern eine einvernehmliche Sorgeerklärung gem. § 1626 a BGB abgeben und der Vater des Kindes volljährig ist,
- einem Antrag des Vaters auf gemeinsame elterliche Sorge stattgegeben wird und der Vater des Kindes volljährig ist,
- sie in eine gerichtlich bestellte Vormundschaft umgewandelt wird,
- die Adoption rechtswirksam ausgesprochen ist.

Auf die Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung durch den Fachdienst Beistandschaft und auf den Rechtsanspruch der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII durch den sozialen Dienst sollte hingewiesen werden.